



## Faktenblatt Zustiftung

Unter einer Zustiftung versteht man eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung. Der Vermögensstock (auch Grundstockvermögen genannt) ist der Teil des Stiftungskapitals, der dauerhaft zu erhalten ist und nicht für laufende Ausgaben verwendet werden darf. Er dient der langfristigen Sicherung der Stiftung und bildet die Grundlage für die Erträge, aus denen die satzungsgemäßen Zwecke finanziert werden. Zustiften ist dann sinnvoll, wenn sich jemand für einen bestimmten Zweck engagieren möchte, ihm aber der Gründungsaufwand einer eigenen Stiftung zu hoch ist. Durch eine Zustiftung erlangt der Zustifter in der Regel keinerlei Rechte. Steht er aber voll und ganz hinter der Arbeit und den Projekten der von ihm ausgewählten Stiftung, kann er mit wenig eigenem Aufwand gezielt und wirkungsvoll fördern.

### Was ist eine Zustiftung?

Im Gegensatz zu einer Spende sind zugestiftete Vermögenswerte von der empfangenden Stiftung nicht zeitnah zu verwenden, sondern werden dieser dauerhaft zur Stärkung des Stiftungskapitals zugeführt. Folglich unterliegen diese Vermögenswerte dem strengen Grundsatz des Kapitalerhalts, der – je nach Ausgestaltung der Stiftungssatzung – nominal oder real (inflationbereinigt) ausgestaltet sein kann. Durch die damit verbundene Erhöhung des Stiftungsvermögens erzielt die Stiftung langfristig höhere Erträge und kann somit ihre Zwecke nachhaltiger verfolgen. Dieses Stiftungskapital ist in der Rechnungslegung gesondert auszuweisen und von dem sog. „sonstigen Vermögen“, das verbraucht werden darf, abzugrenzen. Der Gesetzgeber beabsichtigte, Spenden zu privilegieren, die zum langfristigen Erhalt der Stiftung geleistet werden.

Aus diesem Grund berechtigen „Zustiftungen“ an eine Verbrauchsstiftung, also eine Stiftung, die gemäß ihrer Satzung ihren Grundstock ganz oder teilweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums für ihre Zwecke verbrauchen können soll, nicht zum Spendenabzug gem. § 10b Abs. 1a EStG. Bei Hybridstiftungen, welche sowohl ein Grundstockkapital als auch ein Verbrauchskapital ausweisen, ist eine Zustiftung in das zu erhaltende Kapital allerdings möglich.

### Der Wille des Spendenden ist entscheidend

Ob es sich bei einer Zuwendung um eine zeitnah zu verausgabende Spende oder um eine dem Bestandserhaltungsgebot unterliegende Zustiftung handelt, entscheidet grundsätzlich der Wille des Spenders. Daher ist es umso wichtiger, dass der Spender seinen Willen unmissverständlich gegenüber der Empfängerorganisation zum Ausdruck bringt, sei es durch den Zusatz „Zustiftung“ auf dem Überweisungsbeleg, oder durch eine formlose schriftliche Erklärung. Entsprechend hat die Empfängerorganisation auch die Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Zu verwenden ist hier dasselbe Muster wie für eine Spende, allerdings mit der Besonderheit, dass sowohl das Kästchen „Die Zuwendung erfolgte in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock)“ sowie das Kästchen „Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung“. anzukreuzen sind. Bringt der Zuwendende indes nicht zum Ausdruck, dass es sich um eine Zustiftung handelt, hat die empfangende Stiftung den Betrag als Spende zu dokumentieren und zeitnah zu verausgaben. Ausnahmsweise dem Vermögen zuführen darf die empfangende Stiftung hingegen Zuwendungen von Todes wegen, wenn der Erblasser keine Verwendung für den



laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat, Zuwendungen auf Grund eines Spendenaufrufs der Stiftung, wenn aus dem Spendenaufruf ersichtlich ist, dass Beträge zur Aufstockung des Vermögens erbeten werden und Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören.

### **Der erweiterte Spendenabzug**

Ebenso wie bei Spenden, die aus Anlass der Neugründung in den Vermögensstock der Stiftung eingebracht werden (sog. Erstdotation), besteht bei Zuwendungen in den Vermögensstock bereits bestehender Stiftungen (Zustiftungen) ein „erweiterter steuerrechtlicher Spendenabzug“. Beide Arten von Spenden in den Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung (Erstdotationen und Zustiftungen) können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden (§ 10b Abs. 1a S. 1 EStG). Bei zusammen veranlagten Ehegatten steht dieser Höchstbetrag jedem Ehegatten gesondert zu, sodass insgesamt ein Abzugsvolumen von bis zu 2 Millionen Euro genutzt werden kann.

Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem üblichen Spendenabzug möglich.

Die Verteilung des Abzugsbetrags auf die Veranlagungszeiträume innerhalb dieser zehn Jahre erfolgt nach Wahl des Zuwendenden; der Höchstbetrag kann dabei insgesamt nur einmal ausgeschöpft werden. Ein verbleibendes Abzugsvolumen ist durch Feststellungsbescheid gesondert festzustellen (entsprechende Anwendung des § 10d Abs. 4 EStG).

Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht in Abzug bringen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über. Allerdings ist Vorsicht geboten: Wird nach vollständiger Nutzung des 10-Jahreszeitraums eine weitere Spende innerhalb dieses Zeitraums geleistet, kann dieser überschüssigen Spendenbetrag ggf. verfallen.

Maßgeblich sind insoweit die Verwaltungsgrundsätze der Finanzverwaltung, wie sie insbesondere in dem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2018 sowie den Verlautbarungen der OFD Frankfurt am Main dargestellt sind, die hierzu zahlreiche Berechnungs- und Anwendungsbeispiele enthalten (Schreiben der OFD Frankfurt vom 29. Mai 2008 - S 2223 A-155-St 216; BMF-Schreiben vom 18.12.2008 IV C 4 – S 2223/07/0020).

Durch den erweiterten Spendenabzug begünstigt sind ausschließlich Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts (i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG). Erfasst werden dabei sowohl rechtsfähige als auch nichtrechtsfähige Stiftungen. Nicht zu den Stiftungen in diesem Sinne zählen z.B. Stiftungs-GmbH oder Stiftungs-Verein. Entscheidend ist insofern ausschließlich die Rechtsform, nicht aber die Bezeichnung der Empfängerorganisation.

**Sie möchten eine Zustiftung machen? Unter [www.stiftungssuche.org](http://www.stiftungssuche.org) können Sie Stiftungen nach verschiedenen Kriterien recherchieren. Bei Fragen kontaktieren Sie gerne Ariane Kügow, Assistentin Recht und Vermögen unter [ariane.kuegow@stiftungen.org](mailto:ariane.kuegow@stiftungen.org) oder 030 - 89 79 47-75.**

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stand 2026.  
Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.